



EINGEGANGEN

24.10.2017

Hennef, 24. Oktober 2017

Ratsfraktion SPD Hennef

Betreff: Antrag auf Umgestaltung der Fußgängerrampe zur Tiefgarage des Rathauses der Stadt Hennef von der Dickstraße im Sinne der Barrierefreiheit bzw. gem. §§ 2 u. 54 der Landesbauordnung NRW

Hiermit beantragt die SPD- Fraktion die Umgestaltung der Fußgängerrampe durch erforderliche und geeignete bauliche Maßnahmen (ggfs. Verbreiterung, Beseitigung der Stufe im unteren Garagenbereich), die eine Erschwernis der Nutzung mit Kinderwagen, Buggies, Rollatoren und Rollstühlen ausschließen bzw. weitest möglich verringern.

Begründung:

Gem. § 54 Abs.1 der Landesbauordnung NRW (LBO NRW) müssen Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, und bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Barrierefrei sind bauliche Anlagen gem. § 2 Abs. 11 LBO NRW, soweit sie für alle Menschen ihrem Zweck entsprechend in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Darüber hinaus verweist der Entwurf des Aktionsplans der Stadt Hennef „*Hennef inklusiv*“ auf das Landesgleichstellungsgesetz NRW, wonach alle Menschen alle Lebensbereiche ohne Barriere nutzen können. „Dazu gehören Gebäude, zum Beispiel ein Rathaus oder Sporthallen. Dazu gehören auch Straßen und Wege, z.B. Bürgersteige ohne Bordsteinkante.“

Auf der Tiefgaragenzufahrt von der Dickstraße ist (abwärts) rechts ein schmaler (ca. 80 cm breiter) Fußgängerbereich geschaffen worden, der vom eigentlichen Fahrbereich durch Erhöhung abgegrenzt ist. Sowohl unten in der Garage als auch oben zum Gehweg sind hierdurch jeweils 11 bzw. 12cm hohe Stufen entstanden, die das Befahren dieses Fußgängerbereichs mit Kinderwagen, Buggies und Rollatoren nicht unwesentlich erschweren. Diese Hindernisse könnten m. E. mit geringfügigem baulichen Aufwand durch Auffüllung des Stufenwinkels mit Beton oder anderen geeigneten Stoffen beseitigt werden.

Inwieweit die Breite dieses „Gehwegs“ für eine richtliniengerechte entsprechende Nutzung ausreicht sollte ebenfalls überprüft werden, zumal die Breite an einer Stelle

durch ein Fallrohr auf ca. 67 cm eingeschränkt wird. Damit ist die Nutzung von Rollatoren (Breite 76 – 79 cm) praktisch nicht möglich, ohne die Fahrbahn zu benutzen. Dies könnte aber zu nicht erwünschten Konflikten mit dem Fahrzeugverkehr führen.

Ungeklärt bleibt die Nutzung der Tiefgarage durch Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Im Hinblick auf die vorbeschriebenen Umstände gehe ich davon aus, dass ihnen die Nutzung der Tiefgarage nur unter Inanspruchnahme der Fahrbahn mit dem Rollstuhl möglich ist.

Die SPD-Fraktion begrüßt in diesem Zusammenhang die Zielsetzung und Aktivitäten des **Arbeitskreises Wohnen und Bauen** der die Barrierefreiheit in allen öffentlichen Gebäuden anstrebt, bittet aber darum, diese Ziele auch im eigenen Hause um zu setzen.

Norbert Spanier

Fraktionsvorsitzender

Irene Stratmann

Ratsmitglied